



RICHTLINIEN FÜR DEN HILFSFONDS „CORONA-PANDEMIE“ IM ERZBISTUM HAMBURG (VOM 14. SEPTEMBER 2020)

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg soll Menschen im Erzbistum Hamburg sowie im Partnerbistum Puerto Iguazú (Argentinien) unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind. Zugleich sollen juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche unterstützt werden, die diesen in Not geratenen Menschen Unterstützung gewährt haben oder die selbst finanzielle Einbußen erlitten haben.

2. Berechtigte

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg sind:

- 2.1 auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind;
- 2.2 nachfolgende juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche im Erzbistum Hamburg:
 - 2.2.1 Pfarreien;
 - 2.2.2 Katholische Fremdsprachige Missionen;
 - 2.2.3 Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);
 - 2.2.4 Im Verbandsgebiet des DiCV tätige anerkannte katholische caritative Fachverbände;
 - 2.2.5 Katholische Hochschulgemeinden;
 - 2.2.6 Anerkannte katholische Jugendvereine und -verbände;
 - 2.2.7 Ordensgemeinschaften.

3. Förderfähige Kosten

- 3.1 Bei berechtigten Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) sind folgende Kosten förderfähig:
 - 3.1.1 Sachkosten zur Abwendung einer existenziellen Not, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;

3.1.2 Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadbesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.

3.2 Bei berechtigten Personen nach Ziffer 2.2 sind folgende Kosten förderfähig:

3.2.1 Kosten im Rahmen der Unterstützung von anlässlich der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Personen, insbesondere Kosten im Rahmen von Hilfsprojekten und Hilfsaktionen;

3.2.2 Kosten im Rahmen der coronabedingten Unterstützung des Partnerbistums Puerto Iguazú (Argentinien);

3.2.3 Stornokosten für Reisen sowie im Zusammenhang mit Pfarrei- und Gemeindefesten, soweit diese Stornokosten aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind.

3.3 Nicht förderfähig sind:

3.3.1 Personalkosten;

3.3.2 Kosten für Verbrauchsmittel zur Einhaltung der behördlichen Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere Mund-Nase-Bedeckungen, Seife und Desinfektionsmittel.

4. Form und Höhe der Unterstützung

4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg.

4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt, bei

4.2.1 Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) maximal bis zu einer Höhe von € 500,00;

4.2.2 Personen nach Ziffer 2.2 maximal bis zu einer Höhe von € 5.000,00.

4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 sind Stornokosten nach Ziffer 3.2.3 nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00 erstattungsfähig.

4.4 Es werden keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen übernommen.

5. Subsidiaritätsgrundsatz

Voraussetzung für eine Unterstützung von Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise erlangt werden kann.

6. Antrag

6.1 Für einen Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Person) gilt:

6.1.1 Ein Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) kann nur über eine der folgenden Stellen (Antragstelle) im Erzbistum Hamburg gestellt werden:

- Pfarrei;
- Katholische Fremdsprachige Mission;
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);
- im Verbandsgebiet des DiCV tätiger anerkannter katholischer caritativer Fachverband;
- katholische Hochschulgemeinde;
- anerkannter katholischer Jugendverein oder -verband;
- Ordensgemeinschaft.

6.1.2 Der Antragsteller muss zur Antragstellung persönlich bei der Antragstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist nicht möglich.

6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

6.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mailadresse);

6.2.2 Gegenstand der Unterstützung;

6.2.3 Angebot („Kostenvoranschlag“) bei zukünftigen Kosten oder Kostennachweis (Rechnung, Quittung) bei bereits angefallenen Kosten;

6.2.4 Angaben zur Bankverbindung;

6.2.5 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist;

6.2.6 Unterschrift des Antragstellers;

6.2.7 Bei Antragstellung durch eine Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) sind darüber hinaus folgende Angaben erforderlich:

- Darlegung der, durch die Corona-Pandemie bedingten, wirtschaftlichen Notsituation;
- Erklärung zum Subsidiaritätsgrundsatz;
- Angaben zur Antragstelle;
- Unterschrift eines Mitarbeiters der Antragsstelle.

- 6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg ist ausschließlich mittels des durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellte amtliche Antragsformular zu stellen. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen.
- 6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg entscheidet die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- 7.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.
- 7.3 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder ein Antrag unvollständig ist, ist ein Antrag abzulehnen.
- 7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Mittelverwendungsnachweis und Rückforderung

- 8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.
- 8.2 Die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist durch den Antragsteller mittels prüffähiger Belege binnen eines Monats nach Auszahlung gegenüber der bewilligenden Stelle nachzuweisen.
- 8.3 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurück zu zahlen.
- 8.4 Wird die zweckgemäße Verwendung nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, kann die bewilligende Stelle die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurück fordern. Gleiches gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Tatsachen bei Antragstellung beruht.

9. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg zur Verfügung gestellt sind.

10. Geltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. September 2020

Dr. Stefan Heße

Erzbischof von Hamburg